

21.02.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechten, Prioritäten und Empfehlungen der Europäischen Union für die 59. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf vom 17. März bis 25. April 2003

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 302190 - vom 19. Februar 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 30. Januar 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechten, Prioritäten und Empfehlungen der Europäischen Union für die 59. Tagung der UN-Menschenrechtskommission in Genf vom 17. März bis 25. April 2003

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die 59. Tagung der UN-Menschenrechtskommission (UNCHR), die vom 17. März bis 25. April 2003 während sechs Wochen in Genf stattfinden wird,
 - unter Hinweis auf den EU-Vertrag und die darin enthaltenen Menschenrechtsbestimmungen,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern (KOM(2001) 252) und auf seine diesbezügliche Entschließung vom 25. April 2002¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. April 2002 zu den Menschenrechten im Jahr 2001 weltweit und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2002 zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten³,
 - unter Hinweis auf die Resolution 1373 (2001) des UN-Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus,
 - unter Hinweis auf die verschiedenen Beschlüsse der Europäischen Union betreffend den Terrorismus,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu der UN-Menschenrechtskommission (1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001) sowie insbesondere die vom 7. Februar 2002⁴,
- A. in der Erwägung, dass eines der Hauptziele der Europäischen Union darin bestehen muss, den Grundsatz zu unterstützen, dass die Menschenrechte – wie 1993 von der Weltkonferenz in Wien proklamiert – allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander zusammenhängen, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, und in der Erwägung, dass Toleranz und Gerechtigkeitssinn sowie die Anerkennung der Würde des Einzelnen allen Menschen zu eigen sind und dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind,

¹ P5_TA(2002)0204.

² P5_TA(2002)0203.

³ P5_TA(2002)0451.

⁴ ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 319.

- B. in der Erwägung, dass der Schutz und die Förderung der Menschen- und Grundrechte eines der Grundprinzipien der Union sind und dass das Engagement für die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ein Schlüsselement der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und ihrer Entwicklungszusammenarbeit sowie aller anderen Außenbeziehungen ist,
- C. in der Erwägung, dass die UNCHR das wichtigste Forum für Debatten über Menschenrechte innerhalb des UN-Systems darstellt, sowie in der Erwägung, dass Menschenrechtsverletzungen in bestimmten Ländern für diese Kommission ein berechtigter Anlass zur Sorge sind,
- D. im vollen Bewusstsein der in hohem Maße von Konfrontation geprägten Atmosphäre der 58. Tagung der UNCHR und in großer Besorgnis über die negative Tendenz, die Rolle der UNCHR als Verteidigerin der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu schwächen,
- E. ferner besorgt darüber, dass sich diese Tendenzen dadurch verstärkt haben, dass die Mitgliederrotation auf der 58. Tagung zur Einbeziehung einer Vielzahl von Ländern führte, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, und dass folglich nur zu einer Handvoll von Ländern von der Europäischen Union unterstützte Resolutionen angenommen wurden,
- F. erfreut darüber, dass weltweit immer mehr Menschen Freiheit und Demokratie fordern, jedoch im Bedauern darüber, dass flagrante Menschenrechtsverletzungen in vielen Ländern nach wie vor an der Tagesordnung sind,
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine gut vorbereitete Führungsrolle bei der 59. Tagung übernehmen muss und besondere Verantwortung dafür trägt, dass die Integrität und die Glaubwürdigkeit der Arbeit der UNCHR gewährleistet wird,
- H. in besonderer Sorge darüber, dass keine Resolutionen zu Ländern angenommen wurden, im Hinblick auf die es die Europäische Union zur Einbringung bzw. Unterstützung von Texten aufgefordert hatte: China, Saudi-Arabien, Indonesien, Kolumbien, Nordkorea, Russland, Iran und Simbabwe,
- I. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass es einen Menschenrechtsdialog zwischen der Europäischen Union und einem Drittland gibt, die Europäische Union nicht davon abhalten sollte, eine Resolution zur Menschenrechtssituation in dem betreffenden Land einzureichen oder eine Initiative des Drittlandes zu unterstützen,
- J. in der Erwägung, dass ein ständiger und konstruktiver Dialog nicht nur mit den Regierungen, sondern auch mit den Vertretern der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Organisationen, die Basisarbeit leisten, insbesondere Menschenrechtsorganisationen, von grundlegender Bedeutung ist, wenn die Maßnahmen zur Förderung und Verteidigung der Menschenrechte weltweit Wirkung zeigen sollen,
- K. unter Hinweis darauf, dass der Rat Ziffer 10 seiner obengenannten Entschließung vom 7. Februar 2002 nicht nachgekommen ist, in der er nämlich aufgefordert wurde, dem Parlament über seine Tätigkeiten bei der UNCHR-Tagung 2002 und deren Ergebnis Bericht zu erstatten,
- L. unter Hinweis auf die Vorbereitungen des Rates und der Kommission für die 59. Tagung

sowie im Bedauern darüber, dass dem Parlament bisher keine Informationen über diese Vorbereitung geliefert wurden,

1. bekräftigt erneut, dass die Achtung, die Förderung und die Wahrung der Menschenrechte Teil des ethischen und rechtlichen Besitzstands der Europäischen Union und einer der Ecksteine der europäischen Einheit und Integration sind;
2. bekräftigt erneut die Notwendigkeit einer koordinierten, konzertierten und gut vorbereiteten Vorgehensweise seitens der Europäischen Union vor, während und nach der 59. Tagung der UNCHR, um einen effizienten und effektiven Beitrag zu deren Arbeit zu gewährleisten;
3. bedauert die anlässlich der 58. Tagung der UNCHR festgestellte Entwicklung einer sich verschärfenden Nord-Süd-Spaltung und fordert die Teilnehmer aus der Europäischen Union auf, vor der nächsten Tagung eine umfassende eigene Strategie zu entwerfen, um die Effektivität ihres Einflusses und ihres Ansatzes in Menschenrechtsfragen sicherzustellen;
4. vertritt die Auffassung, dass für die Mitgliedschaft in der UNCHR Kriterien gelten müssen, die auf die Zusammenarbeit hinsichtlich der UN-Verfahren und den erwiesenen politischen Willen eines Staates, den Schutz der grundlegenden Menschenrechte zu garantieren, Bezug nehmen, und dass der bzw. die Vorsitzende der UNCHR ein Verfechter der Menschenrechte in seinem bzw. ihrem Land sowie auf internationaler Ebene sein sollte; bedauert daher, dass in diesem Jahr Libyen für den Vorsitz der UNCHR gewählt wurde, und bedauert nachdrücklich die Enthaltung der EU-Mitgliedstaaten bei der Abstimmung;
5. ruft die Europäische Union auf, sich für die universelle Ratifizierung der wichtigsten Menschenrechtsinstrumente, die den Ländern zur Verfügung stehen, einzusetzen, zu denen insbesondere folgende zählen: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; fordert alle Regierungen dringend auf, diese Übereinkommen ohne Vorbehalt zu ratifizieren und umzusetzen;
6. fordert die Mitglieder der UNCHR auf, konkret ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen und dabei insbesondere ohne Einschränkung in Bezug auf die Sonderverfahren der UNCHR zu kooperieren, auch durch die Aussprechung einer ständigen Einladung an die UN-Menschenrechtsüberwachungsgremien, die wichtigsten Menschenrechtsverträge zu ratifizieren und umzusetzen sowie umfassend mit den Vertragsüberwachungsgremien zusammenzuarbeiten;
7. fordert den Ratsvorsitz auf, eine Resolution einzureichen oder zu unterstützen, um die Sonderverfahren der UNCHR zu stärken, auch durch die Bereitstellung adäquater Mittel, um zu ihrer effektiven Funktionsweise beizutragen und zu gewährleisten, dass ihre Empfehlungen rechtzeitig abgegeben, verbreitet und umgesetzt sowie Maßnahmen für eine angemessene Überwachung getroffen werden;
8. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in der UNHCR in Genf die Einsetzung eines „demokratischen Zirkels“ zu fördern, in dessen Rahmen alle der

„Gemeinschaft der Demokratien“ angehörenden Länder tagen können, um auf der Grundlage der Tagesordnung der UNHCR eine gemeinsame Position festzulegen;

9. fordert alle Staaten dringend auf, der Frage der Straflosigkeit bei Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Rechts die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen, was auch für Verstöße gegen die Rechte von nationalen Minderheiten, Frauen und Kindern gilt;
10. verweist auf die grundlegende Bedeutung des Komplementaritätsprinzips im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und fordert den Ratsvorsitz auf, sich mit dieser wichtigen Frage zu befassen und dazu auf der 59. UNCHR-Tagung eine Resolution einzureichen oder zu unterstützen, in der an alle UN-Mitglieder appelliert wird, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten;
11. ruft die Europäische Union auf, eine Resolution einzubringen, mit der alle Staaten ersucht werden, ein Moratorium in Bezug auf Hinrichtungen zu begründen, um die Todesstrafe schließlich vollends abzuschaffen, und wiederholt seine Forderung an die Vereinigten Staaten, China, Saudi-Arabien, den Sudan, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Iran und weitere Staaten, ab sofort keine Hinrichtungen mehr zu vollziehen;
12. beglückwünscht Gouverneur George Ryan von Illinois zur Umwandlung der Urteile gegen alle 167 Todeszelleninsassen in seinem Staat und begrüßt die Entscheidung des Gouverneurs Ronnie Musgrove von Mississippi, Ronald Chris Foster, einem jugendlichen Straftäter, einen Aufschub zu gewähren, bis sein Fall vom Obersten Gerichtshof geprüft werden kann; fordert weitere Gouverneure auf, ebenso zu verfahren; bedauert gleichwohl, dass auf diese Entscheidung eine Erklärung des amerikanischen Präsidenten folgte, in der die Beibehaltung der Todesstrafe unterstützt wird;
13. verurteilt die Vornahme von Steinigungen nach geltendem Recht, alle Formen erniedrigender und grausamer Bestrafung und alle legalisierten Formen der Folter, wie sie insbesondere im Iran, in Saudi-Arabien, im Sudan und in einigen Bundesstaaten Nigerias praktiziert werden, und fordert nachdrücklich, dass im Rahmen der 59. UNCHR-Tagung eine Resolution zu diesem Thema eingebracht wird;
14. fordert den Ratsvorsitz auf, eine Resolution zu unterbreiten, in der alle Formen von Zwangsarbeit von Menschen aller Altersstufen und Rassen sowie beiderlei Geschlechts als Sklaverei und somit als Verstoß gegen die Menschenrechte betrachtet werden; dazu gehören z.B. die Zwangsprostitution von Kindern, Frauen oder Männern, Kinderzwangsarbeit, der Einsatz von Kindersoldaten, die sklavereiähnlichen Arbeitsbedingungen auf mehreren Kontinenten sowie Menschenhandel;
15. besteht darauf, dass der Kampf gegen den Terrorismus den Schutz der grundlegenden Menschenrechte in keiner Weise gefährden darf und auf dem humanitären Völkerrecht basieren muss, und ist der Ansicht, dass die UNCHR konkrete Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass bei der Bekämpfung des Terrorismus alle Staaten die Menschenrechte aller im Bereich ihrer Gerichtsbarkeit lebenden Menschen wahren und gewährleisten, dass die unabdingbaren Rechte strikt beachtet und die Menschenrechtsverträge uneingeschränkt respektiert werden;
16. fordert den Ratsvorsitz auf, eine Resolution einzubringen, in der die Vereinigten Staaten

aufgefordert werden, unverzüglich die Situation der Häftlinge in Guantánamo bzw. der in jüngster Zeit von dort in andere Landesteile der Vereinigten Staaten überstellten Personen zu klären, damit endlich das Völkerrecht respektiert wird, und diejenigen freizulassen, gegen die keine haltbaren Anschuldigungen erhoben wurden, sowie die notwendigen Schritte einzuleiten, um zu gewährleisten, dass die grundlegenden Menschenrechtsklauseln eingehalten werden;

17. fordert den Ratsvorsitz auf, sich allein oder mit anderen für Resolutionen zu den Grundrechten und den Grundfreiheiten gegenüber Antiterrorgesetzen und -maßnahmen, zu Asyl und Flüchtlingsschutz, Menschenrechtsaktivisten, zur Folter, zum „Verschwinden“, zur Meinungs-, Religions- und Redefreiheit, zu den Rechten indigener Völker, zu den Rechten von Kindern und Frauen, zu Rassismus, Homosexuellen und Minderheiten einzusetzen;
18. fordert den Ratsvorsitz auf, eine Resolution zu China einzubringen oder zu unterstützen, in der insbesondere die Lage in Tibet und Xinjiang angesprochen wird, auf eine Resolution zu Russland hinzuwirken, in der insbesondere auf die Lage in Tschetschenien eingegangen wird, sowie sich allein oder mit anderen für Resolutionen zu Algerien, Tunesien, Libyen, der Menschenrechtssituation in den von Israel besetzten Gebieten und in der der Palästinensischen Autonomiebehörde unterstehenden Zone, zu Saudi-Arabien, dem Irak, dem Iran, der Demokratischen Republik Kongo, Burundi, der Zentralafrikanischen Republik, Côte d'Ivoire, dem Sudan, Kuba, Kolumbien, Nordkorea, Birma und Nepal einzusetzen; verlangt, dass alle themenspezifischen Arbeitsgruppen und Sonderberichterstatter uneingeschränkter Zugang zu diesen Ländern bzw. Regionen erhalten und erneut die Forderung nach einem Sondervertreter für die Menschenrechte in Iran erhoben wird; verurteilt auf das Schärfste die Hinrichtung des Tibeters Lobsang Dhondup am 26. Januar 2003 aufgrund angeblicher politischer Vergehen und fordert die umgehende Aufhebung der Todesstrafe für den buddhistischen Lama Tenzin Delek;
19. fordert die UNCHR auf, eine Resolution zur unverzüglichen Schaffung und Arbeitsaufnahme einer unbefristeten zwischen den Tagungen tätigen Arbeitsgruppe anzunehmen, die den Entwurf eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wie in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien gefordert (von der Weltkonferenz zu den Menschenrechten im Juni 1993 angenommen), ausarbeitet;
20. fordert den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die (von der Europäischen Union allein oder mit anderen Ländern eingebrachten) UNCHR-Resolutionen in die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union übernommen werden, insbesondere durch die regelmäßige Überwachung ihrer Umsetzung und durch die Behandlung der entsprechenden Fragen im Rahmen des politischen Dialogs der Europäischen Union mit den betreffenden Ländern;
21. ersucht die Konferenz der Präsidenten, eine Ad-hoc-Delegation von Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu bilden, die an der UNCHR-Tagung teilnehmen soll, und regelmäßige Kontakte zu den Gremien und Vertretern des Rates, der Mitgliedstaaten und der Kommission zu knüpfen, die die Initiativen der Europäischen Union bezüglich der UNCHR koordinieren;
22. erwartet, dass der Rat und die Kommission ihm spätestens im Mai 2003 im Rahmen der Plenartagung ausführlich über das Ergebnis der UNCHR-Tagung Bericht erstatten; weist darauf hin, dass im betreffenden Bericht nicht nur im einzelnen ausgeführt werden sollte,

bezüglich welcher Fragen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sich allein oder gemeinsam mit anderen Ländern für Resolutionen einsetzten und welche Maßnahmen die Europäische Union während der UNCHR-Tagung ergriff, sondern auch, wann und warum ein entsprechendes Engagement nicht erfolgte;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, dem Europarat, der OSZE und den Regierungen der in der EntschlieÙung genannten Länder zu übermitteln.